



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Landesbezirk Nord**

ver.di - Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

Herrn Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-mail

Fachgruppe  
Feuerwehr

Hansestraße 14  
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6  
Telefax: 0451/8100-888  
Telefax: 0451/8100-777

Datum	29.11.2005
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	N./Gr
Durchwahl	-716/-737
Fax	-777

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/422</b></p>
---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
Drucksache 16/255 zur Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge  
für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag wird von den hauptberuflichen Kräften des kommunalen  
Feuerwehrdienstes aufgefordert, der Absicht der Landesregierung, einen  
Eigenbeitrag an den Kosten der Heilfürsorge einzuführen, entgegen zu treten.

Die gesundheitlichen Risiken, Belastungen und Beanspruchungen, denen  
Polizeibeamtinnen und -beamte und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes  
der Feuerwehr bei ihrem aktiven Dienst ausgesetzt sind, erfordern auch heute noch  
Heilfürsorgeleistungen der Dienstherrn.

Die Auffassung des Innenministeriums, Polizei- und Feuerwehrbeamtinnen und  
-beamte seien gleichzustellen, ist allerdings unzutreffend. So können  
Polizeibeamtinnen und -beamte Leistungen der polizeiärztlichen Dienste bis hin zur  
Inanspruchnahme von Psychologen in Anspruch nehmen, während derartige  
Leistungen im Kommunalbereich unbekannt sind. Dann scheint dem  
Innenministerium unbekannt zu sein, dass nur ein Teil der Feuerwehrbeamtinnen  
und -beamten von der Regelung zur Heilfürsorge erfasst wird, weil sich die  
Bestimmung in § 195 LBG nur auf den Einsatzdienst der Feuerwehr beschränkt. So  
erhalten bspw. die Feuerwehbeamtinnen und -beamten der Landesfeuerweherschule  
demnach keine Heilfürsorge.

Polizeibeamtinnen und -beamte sind darüber hinaus mit Feuerwehrbeamtinnen und  
-beamten nicht vergleichbar, weil sie Heilfürsorge auch während der Elternzeit, in  
Fällen der Beurlaubung und Freistellung und für die Erstversorgung von Kindern  
erhalten.

Ein weiterer Unterschied steht der Gleichbehandlung mit Polizeibeamtinnen und  
-beamten entgegen. Die Gesundheitsvoraussetzungen für den Feuerwehrdienst sind

SEB Bank Lübeck  
Konto: 1094769700  
BLZ: 230 101 11

Die Landesbezirksver-  
waltung liegt ca. 300 m  
rechts neben dem Haupt-  
bahnhof.

wesentlich umfassender als diejenigen des Polizeidienstes. Als Beispiel sei hier die Atemschutztauglichkeit genannt.

Im Kern sind die Laufbahnen des Polizei- und des Feuerwehrdienstes somit nicht vergleichbar und sollten deshalb auch getrennt betrachtet werden.

Ein Einbezug der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten in eine allgemeine Vorschrift zum Polizeidienst ist höchst unsachlich und sollte unterbleiben.

Feuerwehrbeamtinnen und -beamte üben eine gefährliche Tätigkeit aus, weil mit jedem Einsatz unbekannte und zum Teil lebensbedrohliche Gefahren verbunden sind.

Es ist unserer Auffassung moralisch verwerflich, den Eigenanteil an der Beihilfe für übliche Beamtinnen und -beamte mit der Heilfürsorge für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte, die tagtäglich Gefahren ausgesetzt sind und denen deshalb eine Heilfürsorge versprochen wurde, zu vergleichen. Ursprünglich ging dieses Versprechen auf eine „kostenlose“ oder „freie“ Heilfürsorge.

Die Regierungsbegründung enthält deshalb auch keine beamtenrechtliche tragfähige Begründung, sondern bezieht sich schlicht auf eine angestrebte „Kostendämpfung“.

Dieses Argument, mit dem im Übrigen jedwede Besoldungskürzung zu rechtfertigen wäre, läuft in Bezug auf die Finanznot des Landes in Leere.

Nicht das Land erspart sich Kosten, sondern das Land übergibt einigen Kommunen ohne jede Gegenleistung ein finanzielles Geschenk außerhalb der Regeln des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Regierung hat es noch nicht einmal vermocht, eine eigenständige Begründung zur Notwendigkeit der Besoldungskürzung im Kommunalbereich zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Neumann  
Landesfachbereichsleiter

gez. Hans-Joachim Krause  
Vorsitzender der Landesfachgruppe Feuerwehr